R V N
RECHTSANWALTSVERSORGUNGSWERK NIEDERSACHSEN

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Kurzinformation für Syndikusrechtsanwälte

Die Verwaltungspraxis gibt Anlass, Sie auf einige Punkte hinzuweisen:

1) Sobald uns die Mitteilung der für Sie zuständigen Rechtsanwaltskammer über Ihre Zulassung als Syndikusrechtsanwalt vorliegt, erhalten Sie Ihre **Unterlagen zur Erfassung**.

   Bitte senden Sie uns diese in jedem Falle so schnell wie möglich vervollständigt und unterschrieben zurück.

2) Sollte bei Ihnen ein **Antrag auf Nachversicherung** in Betracht kommen, richten Sie diesen bitte an Ihren letzten Dienstherrn. Das ist bei Referendaren in der Regel der Präsident des OLG's, in dessen Bezirk Sie Ihre Referendarzeit abgeleistet haben. Gibt es in dem Bundesland, in dem Sie Ihren Referendardienst abgeleistet haben, ein Landesamt für Besoldung und Versorgung (wie in Niedersachsen), so ist der Antrag bei diesem zu stellen. Bitte beachten Sie, dass dieser Antrag grundsätzlich **innerhalb eines Jahres** nach Ihrem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis (Tag des 2. Staatsexamens) gestellt sein muss **und** Sie innerhalb derselben Frist Mitglied des Versorgungswerkes geworden sein müssen (Tag der Aushändigung der Zulassungsurkunde).

   Da Sie als Syndikusanwalt angestellt tätig sein werden, können Sie die **Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund)** beantragen. Der Antrag ist ausschließlich elektronisch über unsere Homepage www.rvn.de unter der Rubrik „Formulare - Elektronisches Befreiungsverfahren“ zu stellen. Dieser gilt mit elektronischem Versand an uns als wirksam gestellt. Das Versorgungswerk leitet Ihren Antrag sodann an die Deutsche Rentenversicherung Bund ebenfalls elektronisch weiter.

   Bitte beachten Sie: Nach erfolgter Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt kann die Befreiung innerhalb von 3 Monaten rückwirkend zum Zulassungszeitpunkt beantragt werden. *Diese Frist kann weder durch das RVN noch durch die Deutsche Rentenversicherung Bund verlängert werden!*

3) Die **Höhe Ihrer Beiträge** bemisst sich bei **Angestellten** nach ihrem monatlichen rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt.

   Sollten Sie neben Ihrer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt eine weitere Zulassung beispielsweise für Ihre selbständige Tätigkeit erlangen, erhalten Sie ein gesondertes Informationsschreiben.

4) Der **Nachweis** des Einkommens erfolgt bei Angestellten durch das elektronische Arbeitgebermeldeverfahren.

5) Wenn Sie einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund) gestellt haben, beachten Sie bitte folgendes:

   - **Grundsätzlich** hat Ihr Arbeitgeber die Rentenversicherungsbeiträge so lange **an die Deutsche Rentenversicherung Bund** abzuführen, bis Sie ihm den Befreiungsbescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund vorlegen.
   - Die für die Zeit ab Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung Bund gleichwohl dorthin geflossenen Beiträge werden **nur auf Antrag** erstattet. Diesen hat **der Arbeitgeber** bei der betreffenden Krankenkasse als Einzugsstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen. Diese werden dann - als klassisches Beispiel eines Rückabwicklungsverhältnisses - von der Krankenkasse an den Arbeitgeber zurückgezahlt. Dieser überweist sie dann an das Versorgungswerk oder - zwecks Überweisung an das Versorgungswerk - an Sie.
   - **Abweichungen von diesem Procedere** sind nur zulässig, wenn sich die als Einzugsstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund tätige Krankenkasse - etwa wegen zweifellos zu erwartender Befreiung - **vorher** damit einverstanden erklärt hat, dass Sie von Anfang an Ihre Beiträge an das Versorgungswerk entrichten. Dies wird jedoch durchweg unterschiedlich gehandhabt, sodass in jedem Einzelfall eine Absprache mit den jeweiligen Krankenkassen **zwingend** erforderlich ist.

6) Die **rechtzeitige Vorlage von Unterlagen** obliegt ausschließlich **Ihnen**.

   Besondere Erwähnung verdienen in diesem Zusammenhang unterlassene **Adressänderungsmitteilungen**. Würde das Versorgungswerk sich die tatsächlich entstandenen Kosten erstatten lassen, die die Ermittlung der veränderten Anschriften verursachen, hätte die Verwaltung mit diesem Problem vermutlich deutlich weniger Schwierigkeiten ...!

7) **Zwischen dem Versorgungswerk und etwaigen Arbeitgebern bestehen keinerlei Rechtsbeziehungen.** Anders als die Deutsche Rentenversicherung Bund kann das Versorgungswerk daher etwaige Beitragsrückstände nicht unmittelbar bei Ihrem Arbeitgeber geltend machen. **Auch als Angestellte/r sind Sie als Mitglied dafür verantwort-**

Bitte wenden !

lich, dass Ihre Beiträge rechtzeitig und der Höhe nach korrekt hier eingehen. Dementsprechend richten sich alle Mahnungen und - in letzter Konsequenz - etwaige Vollstreckungsmaßnahmen stets gegen **Sie persönlich**.

8) Die Beiträge sind Monatsbeiträge. Die Pflichtbeiträge sind grundsätzlich **bis zum 15. des *laufenden* Monats** zu entrichten.

9) Selbstverständlich können Sie oder Ihr Arbeitgeber Ihre Beiträge auf eines der Konten des Versorgungswerkes überweisen. Sie ersparen jedoch sich und dem Versorgungswerk als dem Träger Ihrer Zukunftsvorsorge in beträchtlichem Umfang Aufwand und Kosten, wenn Sie beziehungsweise Ihr Arbeitgeber am **Lastschriftverfahren** teilnehmen. Das entsprechende - jederzeit widerrufbare - SEPA-Basis-Lastschriftmandat kann auch formlos erteilt werden.

10) Sofern Sie sich nicht zu diesem Schritt entschließen können, tragen Sie bitte dafür Sorge, dass Ihre **Überweisungen** auf jeden Fall Ihre **Mitgliedsnummer**, Ihren **Namen** und Ihren **Vornamen** enthalten. Ohne diese Angaben ist eine Zuordnung des überwiesenen Betrages nicht möglich. Dies hat zur Folge, dass Sie womöglich ungerechtfertigte Mahnungen erhalten und/oder rentenversicherungsrechtliche Nachteile erleiden.

11) Das RVN hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten eine Versorgung nach Maßgabe des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes und der Satzung zu gewähren. Zur Erfüllung dieser Aufgabe werden personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt. Darunter fallen beispielsweise Informationen wie Adress- und Kontaktdaten, Bankverbindungen oder Mitteilungen über die Beitragshöhe. Das RVN speichert lediglich die Daten, die zur Erfüllung der o.g. Aufgabe erforderlich sind.

12) Viele wichtige und nützliche **Informationen** zum Thema Datenschutz aber auch die jeweilige Höhe der aktuellen Beitragsbemessungsgrenze, des Beitragssatzes und des Regelpflichtbeitrages - finden Sie auf unserer **Homepage** unter der Adresse

http://www.rvn.de

13) Haben Sie **Fragen**, zu denen Sie in den vorgenannten Quellen keine Informationen gefunden haben, steht Ihnen das Versorgungswerk montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr telefonisch zur Verfügung.

14) Schließlich haben Sie auch die Möglichkeit, sich per **E-Mail** unter der Anschrift

info@rvn.de

an das Versorgungswerk zu wenden. Bitte bedenken Sie aber dabei, dass das Internet kein abhörsicheres Medium ist und die Übermittlung personenbezogener Daten auf diesem Wege auf eigenes Risiko erfolgt.

Ihr RVN

Rechtsanwaltsversorgungswerk
Niedersachsen

Bahnhofstraße 6
29221 Celle
Tel.: 05141 - 91 97 - 0